

# Regelung

## **zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Lutherischen Kirche in Chile (ILCH)**

### **EINLEITUNG**

Mit dem Austritt der der ILCH angehörenden Gemeinden aus der IELCH haben die bis dahin bestehenden Bindungen zwischen der EKD und den in der ILCH zusammengeschlossenen Gemeinden geendet.

Die EKD hat sich jedoch stets der pfarramtlichen Versorgung dieser Gemeinden verpflichtet gefühlt und deshalb der Bitte um Entsendung von Pfarrern und Pfarrerinnen entsprochen.

Die Einzelheiten dieser Entsendung wurden durch Briefwechsel zwischen der EKD und der Kirchenleitung der ILCH geregelt. Ein besonderes Anliegen der EKD war es dabei, die bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in den Gemeinden deutscher Sprache oder Herkunft aufrechtzuerhalten.

Es besteht der Wunsch, diesen Beziehungen zwischen EKD und der ILCH Ausdruck zu geben. Dies geschieht in der Erwartung, dass die vereinbarte Regelung auch den Weg zu einer engeren Zusammenarbeit der ILCH und der IELCH mit dem Ziel der späteren Vereinigung beider Kirchen ebnet, wie es auch im Schreiben der EKD vom 27.03.1992 dargelegt wurde.

### **REGELUNG**

Es wird deshalb festgehalten:

1. EKD und ILCH laden sich gelegentlich zu Synoden und wichtigen Tagungen ein, um die gegenseitige Verbindung zu fördern und über wichtige Vorgänge im Bereich beider Kirchen zu informieren.  
Der Bischof der ILCH wird zu den "Partnerschaftskonferenzen" eingeladen.
2. Für die Vermittlung von Pfarrern und Pfarrerinnen aus Gliedkirchen der EKD gilt Folgendes:
  - Auf Wunsch der ILCH sucht die EKD Bewerber/innen und prüft ihre Eignung.
  - Geeignete Bewerber/innen werden der ILCH zur Berufung mit dem Hinweis vorgeschlagen, dass die EKD sie im Falle der Berufung entsenden werde. Die Entsendung von Pfarrern und Pfarrerinnen in den Dienst der ILCH erfolgt nach den Bestimmungen der EKD.
  - Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Rat der EKD.
3. Für die Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Bereich der EKD und ihre Rechtsstellung sind das Ökumenegesetz und die Auslandsfürsorgeverordnung hierzu maßgebend.
  - Die Entsendung von Pfarrern und Pfarrerinnen setzt eine Anstellungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem zu entsendenden Pfarrer bzw. der Pfarrerin voraus, der folgende Punkte seiner Tätigkeit regelt: Eine klare Umschreibung des Auf

gabenreiches (Dienstanweisung); die kostenlose Bereitstellung einer angemessenen Wohnung, die Festsetzung eines angemessenen Gehaltes sowie die Zusage eines Jahresurlaubs. Dieser Arbeitsvertrag muss von der Kirchenleitung der ILCH gegengezeichnet werden.

- Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten eine Zurüstung in Form von Vorbereitungs- und Sprachkursen. Für die Vorbereitungskurse sorgt die EKD. Die Sprachkurse werden gemeinsam von EKD und ILCH eingerichtet.
  - Ein Jahr vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit prüfen die Vereinbarungspartner, ob der Auslandsdienst verlängert werden soll.
  - Wenn wichtige Gründe eine Rückkehr erforderlich machen, können entsandte Pfarrer und Pfarrerinnen vorzeitig vom Rat der EKD zurückberufen werden. Alle Beteiligten sind vorher zu hören.
  - Die Aufwendungen für die Reise und für den Umzug entsandter Pfarrer oder Pfarrerinnen und deren Familien übernimmt bei der Ausreise die EKD, bei der Rückkehr die Gemeinde, die sich verpflichtet, die entsprechenden Rücklagen, die dafür erforderlich sind, während der Dienstzeit des Pastors in vierteljährlichen Raten in die Kasse der ILCH einzuzahlen. In Einzelfällen können abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Die entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen bleiben der Disziplinargewalt der Gliedkirche unterstellt, die sie für den Auslandsdienst freigestellt hat. Der Bischof der ILCH übt die Aufsicht und Visitation gemäß den entsprechenden Ordnungen der ILCH aus. Bei einer schwerwiegenden Amtspflichtverletzung verpflichtet sich die EKD, die entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen auf Ersuchen der ILCH nach vorheriger gegenseitiger Beratung zurückzurufen. In Konfliktsituationen wird die EKD rechtzeitig informiert.
  5. Die ILCH ist damit einverstanden, dass Vertreter der EKD die entsandten Pfarrer/Pfarrerinnen und Gemeinden der ILCH besuchen, in denen sie tätig sind.
  6. Die allgemeine Dienstaufsicht liegt bei der EKD. Die spezielle Dienstaufsicht bleibt bei der Kirchenleitung der ILCH.
  7. Die Ziffern 2 - 6 gelten entsprechend für andere entsandte kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
  8. Bodenständige Pfarrer und Pfarrerinnen der ILCH können nach den in der EKD geltenden Regeln zu Studien- und Fortbildungsaufenthalten in die Bundesrepublik Deutschland eingeladen werden.
    - Für die Gewährung des Urlaubs und die Weiterzahlung der Bezüge ist die entsprechende Gemeinde zuständig.
    - Entsprechendes gilt auch für andere entsandte kirchliche Mitarbeiter.
  9. Die bodenständigen Deutsch sprechenden Pfarrer und Pfarrerinnen der ILCH erhalten die von der EKD für deutschsprachige Pfarrer und Pfarrerinnen im Ausland vorgesehenen Buchsendungen.
  10. Während eines von der EKD gewährten Urlaubs oder Studienaufenthaltes zahlt die Gemeinde bzw. der jeweilige Vertragspartner die dem Pfarrer zustehenden Bezüge weiter. Die EKD übernimmt für den Pfarrer/die Pfarrerin und die berechtigten Familienangehörigen die Zahlung der Reisekosten und der Beihilfen für den Unterhalt, ärztliche Untersuchungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit.

11. Für den Fall, dass diese Regelung einseitig gekündigt wird, gilt eine einjährige Frist zur Abwicklung der gegenseitigen Verpflichtungen.

Hannover, den

Santiago, den

Für die  
Evangelische Kirche in Deutschland

Für die  
Lutherische Kirche in Chile

---

Präses Manfred Kock  
- Ratsvorsitzender -

---

Joachim Barentin  
- Kirchenpräsident -

---

Valentin Schmidt  
- Präsident des Kirchenamtes -

---

Kurt Gysel  
- Bischof -

Stand: 15.10.02